

Stellungnahme

Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

19. Juni 2017 Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Klare Regeln unterstützen gesellschaftliche Akzeptanz des Automatisierten Fahrens

Die Sicherheit im Straßenverkehr kann durch eine klare Regelung der Nutzung von elektronischen Geräten in Fahrzeugen während der Fahrt erhöht werden. Besonders das Automatisierte Fahren ermöglicht es Nutzern, unter bestimmten Voraussetzungen während der Fahrtzeit anderweitigen Tätigkeiten als der Überwachung des Verkehrsgeschehens nachzugehen. Nachvollziehbare Regeln im Umgang mit elektronischen Geräten im Fahrzeug sind deshalb beim Automatisierten Fahren relevant für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz dieser Technologie und damit eine Voraussetzung für den weiteren Erfolg der Mobilitätswirtschaft in Deutschland.

 ${\bf Empfehlungen: Automatisiertes\ Fahren\ ber\"ucksichtigen\ |\ Zeitbegrenzung\ aufheben}$

Grundsätzlich empfiehlt der Bitkom, in der Änderung der Straßenverkehrsordnung explizit elektronische Geräte auszunehmen, die in Fahrzeugen mit Automatisierungsfunktionen auf Level 3 und 4 im automatisierten Betrieb genutzt werden. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Bundestages zum StVG vom 29. März 2017 (Drucksache 18/11776) wird die Nutzung elektronischer Geräte, speziell von Festeinbauten, explizit gestattet:

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Mario Sela

Referent Mobility T +49 30 27576-250 m.sela@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder



Stellungnahme Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Seite 2|2

Der Fahrzeugführer "... darf daher im Rahmen der Systembeschreibung [des Fahrzeuges] die Hände vom Lenkrad nehmen, den Blick von der Straße wenden und anderen Tätigkeiten nachgehen, etwa dem Bearbeiten von Mails im Infotainment-System." Eine zeitliche Einschränkung wird nicht festgelegt.

Die weiteren Empfehlungen des Bitkom beziehen sich auf die Vorschläge zur Anpassung von § 23 Straßenverkehrsordnung:

§ 23 Abs. 1a regelt, dass ein elektronisches Gerät, das der "...Kommunikation, Information oder Organisation..." dient genutzt werden darf, ohne es zu halten oder aufzunehmen. Im Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 1a Ziff. 2 lit. a wird festgelegt, dass dazu eine Spracheingabe- oder Vorlesefunktion genutzt werden muss. Weiter heißt es in § 23 Abs. 1a Ziff. 2 lit. b, dass "...zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitiger Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist, die einen Zeitraum von einer Sekunde nicht überschreitet."

Aufgrund der Vielzahl an möglichen technischen Konstellationen zwischen Fahrzeug und elektronischem Gerät kann nicht verbindlich festgelegt werden, dass innerhalb einer Sekunde tatsächlich eine sichere Bedienung erfolgen kann. Ist ein mobiles elektronisches Gerät über eine Schnittstelle ins Fahrzeug integriert (z.B. über einschlägige Schnittstellen wie Apple Carplay oder Android Auto), kann das Auslösen der Spracheingabe zum Beispiel während des Abspielens von Musik vom elektronischen Gerät auch länger als eine Sekunde dauern. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Bitkom fraglich, wie die Einhaltung der Zeit von einer Sekunde durch die zuständigen Behörden überprüft werden kann

Weiterhin nehmen in Fahrzeugen fest eingebaute elektronische Geräte, wie Monitore zur Umfeldüberwachung (die auch in die Armaturen integriert sein können – z.B. als frei belegbare Displays für Tachometer, Navigation und weitere Fahrzeugfunktionen) eine immer wichtigere – auch sicherheitsrelevante – Rolle ein. Um die Entwicklung von solchen Sicherheitsfunktionen auch zukünftig in allen für den Markt notwendigen – und heute möglicher Weise noch nicht absehbaren – Ausprägungen durchführen zu können, sollte aus Sicht der Digitalwirtschaft auf die zeitliche Einschränkung von einer Sekunde für den Blickkontakt zu diesen Geräten verzichtet werden.